



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.186 RRB 1869/1997
Titel	Gemdrth. Unterstraß. Genehmig. v. Bau- & Niveaulinien.
Datum	02.10.1869
P.	12–14

[p. 12] Betreffend die Genehmigung der Bau- & Niveaulinien für die Straßenstrecke von der Stadtgrenze Zürich bis zum Gasthof zur Sonne in Unterstraß,

hat sich ergeben:

Mit Begleitschreiben vom 23. Augstmonat l. Js. legte der Gemeindrath Unterstraß die Pläne der Bau- und Niveaulinien für die oben erwähnte Straßenstrecke im Doppel zur Genehmigung vor & bemerkte dabei, die Pläne seien öffentlich aufgelegt gewesen, ohne daß eine Einsprache dagegen erhoben worden wäre.

Bei näherer Prüfung der Pläne & der Ausschreibung zeigte sich, daß der Gemeindrath in letzterer einzig der Baulinien erwähnt & bezüglich allfälliger Einsprachen auch nur auf diese hingewiesen, dagegen weder der Niveaulinien noch des öffentlichen Grundes gedacht hatte, // [p. 13] während gerade gegen die Bezeichnung des letztern Einsprachen gedenkbar wären, da an einigen Stellen Privateigenthum zu demselben gezogen worden war. Die Pläne wurden deshalb von der Direktion der öff. Arbeiten unterm 2. Herbstmonat dem Gemeindevorstande mit der Einladung zurückgestellt, die Ausschreibung zu vervollständigen. Der Gemeindrath übermittelt nun mit Schreiben vom 25. die Pläne neuerdings mit der Bemerkung, er sei dem erhaltenen Auftrage nachgekommen & es seien wiederum keine Einsprachen erhoben worden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öff. Arbeiten,
beschließt:

1. Den vom Gemeindevorstand Unterstraß vorgelegten Plänen, betr. die Bau- & Niveaulinien für die Straßenstrecke von der Stadtgrenze Zürich bis zum Gasthof zur Sonne in Unterstraß wird im Sinne des § 5 der Bauordnung vom 30. Brachmonat 1863 die Genehmigung erteilt.
2. Das eine Exemplar der eingesandten Pläne ist bei den Akten aufzubewahren, das andere mit der Genehmigung des Regierungsrathes versehen, dem Gemeindevorstand Unterstraß zurückzustellen.
3. Mittheilung an den Gemeindrath Unterstraß & // [p. 14] an die Direktion der öff. Arbeiten.

[Transkript: rgr/20.11.2014]